

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Südtirol, Europaregion  
und Außenbeziehungen**

**Nathalie Mellauner**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
0512/508-2343  
ausenbeziehungen@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)



# **Südtirol - Trentino Aktion 2024**

***RICHTLINIEN für den Fahrtkostenzuschuss  
(Schulen)***

Die Südtirol-Trentino-Aktion ist eine Aktion des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen. Teilnahmeberechtigt sind Schulklassen aus Nord- und Osttirol.

Sinn und Zweck dieser Fahrten nach Südtirol bzw. ins Trentino ist in erster Linie, Land und Leute kennenzulernen und sich mit kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und geschichtlichen Themen Südtirols bzw. des Trentino auseinanderzusetzen.

**Sportwochen oder Projektwochen werden nur dann gefördert, wenn auch ein diesen Intentionen entsprechendes Besuchsprogramm in Südtirol oder im Trentino absolviert wird.**

Begegnungen und Partnerschaften zwischen Nord-, Ost- und Südtiroler bzw. Trentiner Schülern werden besonders gefördert. Diese sollen möglichst zu nachhaltigen Kontakten zwischen ihnen führen.

Grundsätzlich werden nur Fahrten ab der 5. Schulstufe gefördert. In Ausnahmefällen werden auch 4. Klassen der Volksschulen zugelassen, insbesondere jene Klassen, in denen bereits Italienischunterricht angeboten wird.

## TERMIN

Die Aktion kann als Ein- oder Zweitagesfahrt während des ganzen Kalenderjahres durchgeführt werden. Bei Fahrten über mehrere Tage werden der An- und Rückreisetag gefördert. Jede Klasse darf grundsätzlich nur **ein Mal pro Kalenderjahr** an der Aktion teilnehmen. Der Termin ist so zu wählen, dass die **Abrechnung bis spätestens 01. Dezember 2024** erfolgen kann.

## FAHRTSTRECKE

Die Reiseroute kann der Reiseleiter selbst bestimmen. Das Reiseziel **darf nicht** außerhalb der Südtiroler bzw. Trentiner Landesgrenze liegen. Auch bei mehrtägigen Fahrten kann in Einzelfällen eine Förderung gewährt werden, wenn der überwiegende Teil des Programms in Südtirol bzw. im Trentino durchgeführt wird. **Leerfahrten werden nicht berücksichtigt und nicht gefördert.**

## FAHRDAUER

Pro Tag werden grundsätzlich nicht mehr als 12 Stunden der Einsatzzeit des Busses gefördert.

## ANSUCHEN

Das Ansuchen auf Fahrtkostenzuschuss zur Südtirol-Trentino-Aktion ist beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, **zeitgerecht vor Antritt der Fahrt auf elektronischem Weg** unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars einzureichen. Da für die Aktion nur begrenzt Mittel zur Verfügung stehen, wird empfohlen, die Ansuchen möglichst früh im Kalenderjahr einzubringen. **Nach bereits erfolgter Fahrt eingebrachte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.**

Dem Ansuchen sind ein **Mietwagenangebot (siehe Liste der Busunternehmen)** sowie der geplante **Programmablauf** anzuschließen. Bei der Auswahl des Autobusunternehmens ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass sich das Busunternehmen in der näheren Umgebung der Schule befindet, um die Kosten für die Anfahrt vom Standort des Busunternehmens zur Schule zu minimieren.

Im Rahmen dieser Aktion können auch die **Kosten für Bahnfahrten** sowie für sonstige **öffentliche Verkehrsmittel** rückerstattet werden. Im Falle einer Bahnfahrt sind der günstigste Gruppentarif auszuwählen und ein entsprechender **Kostenvoranschlag** anzuschließen.

**Bitte verwenden Sie beiliegende Formulare und senden Sie diese ausgefüllt auf elektronischem Weg zurück.** Die Formulare (Ansuchen um Fahrtkostenzuschuss, Mietwagenangebot und Liste der Busunternehmen) sind abrufbar unter: <https://www.tirol.gv.at/europa-internationales/foerderungen/europaeische-bewusstseinsbildung/>.

Unvollständige Ansuchen und unvollständige Kostenvoranschläge werden nicht berücksichtigt. Die Ansuchen werden gemäß Eingangsdatum der Reihe nach behandelt. **Auf Ihr eingereichtes Ansuchen erhalten Sie eine schriftliche Verständigung (Zusage bzw. Absage).**

Wir behalten uns das Recht vor, die Anzahl der teilnehmenden Klassen pro Schultyp im Interesse einer möglichst breiten Streuung zu beschränken sowie die **Programmgestaltung** in die Bewertung einzubeziehen.

Sollte für das geplante Vorhaben bereits eine Förderung bei einer anderen Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung beantragt worden sein, besteht **Meldepflicht**, da Doppelförderungen unzulässig sind.

## AUSMAß DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt grundsätzlich 50 % der tatsächlichen Fahrtkosten (inkl. Nebenkosten wie Maut- oder Parkgebühren). Übersteigen die tatsächlichen Fahrtkosten die im eingebrachten Kostenvoranschlag enthaltenen Beträge, so sind die im eingebrachten Kostenvoranschlag enthaltenen Beträge maßgeblich. Für Fahrten nach Südtirol oder ins Trentino, die einen projektbezogenen (inhaltlichen, sprachlichen, kulturellen) Austausch mit Schulklassen/Jugendlichen beinhalten oder eine bestehende Schulpartnerschaft intensivieren, können höhere Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden. **Auch bei Bestehen einer Schulpartnerschaft muss die Fahrt jedenfalls einen projektbezogenen (inhaltlichen, sprachlichen, kulturellen) Austausch mit einer Schulklasse beinhalten und sich die Fahrt schwerpunktmäßig auf diese Schulpartnerschaft beziehen.** Wird ein höherer Fahrtkostenzuschuss angestrebt, so muss dies bereits aus dem Ansuchen und durch Vorlage eines Programmablaufs ersichtlich sein und nach Beendigung der Fahrt durch Berichte belegt werden.

Bei Bestehen einer Schulpartnerschaft ist der Zeitpunkt des Beginns der Partnerschaft anzuführen. Die Gewährung von Förderungsbeträgen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. **Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.**

Es besteht **Meldepflicht**, wenn eine Fahrt, für die bereits **ein Fahrtkostenbeitrag zugesagt wurde, nicht stattfinden kann**, damit die dadurch freiwerdenden finanziellen Mittel anderweitig vergeben werden können.

## ABRECHNUNG

Die Schule hat mit **Originalbelegen** (Rechnung des Transportunternehmens inkl. Einzahlungsbeleg) die durchgeführte Fahrt nachzuweisen. Aus der Rechnung müssen die verrechnete Busgröße, die tatsächlich gefahrenen Kilometer, das Datum, die Fahrtzeit und die Nebenkosten ersichtlich sein. Der Abrechnung ist neben den genannten Nachweisen auch ein **Kurzbericht** über die Exkursion beizulegen.

**Die Buskostenrechnung, der Einzahlungsbeleg und der Kurzbericht können auch als PDF-Datei per E-Mail an die Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen ([aussenbeziehungen@tirol.gv.at](mailto:aussenbeziehungen@tirol.gv.at)) übermittelt werden.**

Die Abrechnung hat bis **spätestens 01. Dezember 2024** zu erfolgen. Abrechnungen, die nach diesem Termin eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Fahrten, die der Zielsetzung der Aktion nicht entsprechen bzw. nicht ordnungsgemäß abgerechnet und durch keinen Kurzbericht belegt werden, **können nicht gefördert werden.**

## AUSZAHLUNG

Die Schule hat nach Abschluss der Fahrt die gesamten Fahrtkosten an das Verkehrsunternehmen zu bezahlen und die **Buskostenrechnung samt Einzahlungsbeleg** und **Kurzbericht** der Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen zu übersenden.

Nach Überprüfung der Rechnung, des Einzahlungsbeleges und des Kurzberichtes wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto angewiesen.

Um Fehlkalkulationen auszuschließen, wird empfohlen, vor Antritt der Fahrt mit dem betreffenden Verkehrsunternehmen noch einmal die genaue Fahrtstrecke und den Preis inkl. Nebenkosten abzuklären.

## DATENSCHUTZ

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter [Datenschutzerklärung des Landes Tirol](#) sowie im jeweiligen Förderansuchen.

Überdies werden gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, alle Landesförderungen bzw. kredite samt bestimmter personenbezogener Daten des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

- a) Landesförderung bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- b) Landesförderungen bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- c) Landesförderungen bzw. kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.